

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 92/11 B

L 2 KR 70/09 (LSG für das Saarland)
S 23 KR 269/09 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. August 2012 durch den
Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden und die Richterin Dr. R o o s sowie den
Richter Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 3527,17 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die klagende Krankenhausträgerin hat mit ihrem Begehren, für eine im Jahr 2008 an einem bei der Beklagten krankenversicherten Patienten durchgeführte stationäre Behandlung in der Schlaganfallabteilung (stroke unit) eine ungekürzte Vergütung nach DRG (*Diagnosis Related Group*) B 70 A und einen jetzt noch ausstehenden Restbetrag von 3527,17 Euro (von insgesamt 11 508,01 Euro) zu erhalten, vor dem SG Erfolg gehabt. Das LSG hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen: Die von der Beklagten geforderte 24stündige Anwesenheit eines Facharztes für Neurologie oder eines Assistenzarztes in der entsprechenden Weiterbildung sei nach den Regelungen der hier einschlägigen Prozedur 8-981.1 des für das Jahr 2008 geltenden Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) nicht erforderlich (*Urteil vom 28.9.2011*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Beklagten ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Die Beklagte richtet ihr Vorbringen hieran nicht aus. Die Beklagte formuliert zwar als Fragen, ob klarstellende Aussagen des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) als Herausgeber des OPS bei Streitigkeiten über die Auslegung des OPS verbindlich zu berücksichtigen sind, ferner redaktionelle Änderungen bzw Klarstellungen in dem vom DIMDI herausgegebenen Regelwerk Rückwirkung entfalten.
- 5 Die Beklagte zeigt indes einen Klärungsbedarf nicht auf. Sie legt schon nicht nachvollziehbar dar, aus welchen Rechtsgründen klarstellende Aussagen des DIMDI als Herausgeber des OPS bei Streitigkeiten über die Auslegung des OPS verbindlich zu berücksichtigen sein sollen und redaktionelle Änderungen in dem vom DIMDI herausgegebenen Regelwerk Rückwirkung



entfalten sollen, wieso es also überhaupt Rechtsgründe geben könnte, die gestellten Fragen zu bejahen.

- 6 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

